Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-813
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat24@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 02.01.2017
GESCHÄFTSZ. **24-193 II#2799**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationen zum Telefónica Projekt zur Nutzung anonymisierter Standortdaten ihrer Mobilfunkkunden [#19575]**
BEZUG Ihre E-Mail vom 14.12.2016

Sehr geehrter Herr [redacted],

Ihre E-Mail vom 14.12.2016 habe ich erhalten. In diesem bitten Sie um Zusendung der Akte bzw. Dokumentation meiner Empfehlungen im Rahmen des Projekts zur Nutzung anonymisierter Standortdaten der Mobilfunkkunden der Telefónica S.A. Dabei bitten Sie vorab um Mitteilung, sofern Gebühren anfallen.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die BfDI mit der (spanischen) Telefónica S.A. keinen Kontakt hatte, allerdings mit der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Insofern müssten Sie Ihren Antrag anpassen.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Zusammenstellung der von Ihnen erbetenen Dokumente einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich bringt, da es sich vorliegend um einen umfangreichen, über mehrere Jahre gewachsenen Vorgang handelt. Des Weiteren beziehen sich ein Großteil der Dokumente und Unterlagen auf Informationen von externen Dritten, so dass ein zeitaufwändiges und gebührenpflichtiges Drittbeteiligungsverfahren i.S.d. § 8 IFG erforderlich werden wird. Dieses wird vorliegend auch nicht durch Schwärzungen i.S.d. § 7 Abs. 2 IFG vermieden werden

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

können. Viele der Dokumente enthalten Informationen zum von der Firma Telefónica für die Erbringung Ihrer Dienstleistung verwendeten Verfahren, so dass das Vorliegen des Ausschlusstatbestands zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 IFG nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis wird ihr Antrag voraussichtlich nicht im Rahmen einer (gebührenfreien) einfachen Auskunft beschieden werden können. Nach § 10 IFG bin ich deshalb gehalten, für den entstehenden Personalaufwand Gebühren zu erheben Die endgültige Höhe der zu erhebenden Gebühren wird auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsaufwandes festgelegt.

Ich bitte Sie daher mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag auch vor diesem Hintergrund aufrechterhalten möchten. In diesem Fall bitte ich um Angabe einer zustellungsfähigen Adresse, um Ihnen einen Gebührenbescheid zusenden zu können.

Weiterhin möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie gem. § 7 Abs. 1 IFG Ihren Antrag begründen müssen. Da Ihr Antrag eine solche Begründung bisher nicht enthält, bitte ich Sie hiermit, diese Begründung nachzuholen.

Zur Sache möchte ich anmerken, dass die in der Presse veröffentlichten Informationen m. E. nicht unbedingt zum Verständnis des Verfahrens beitragen. Insofern möchte ich Ihnen noch eine grundsätzliche Beschreibung des Verfahrens geben, wobei aufgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einige Aspekte nicht erläutert werden können.

Im Kern besteht das Anonymisierungsverfahren darin, einzelne „Bewegungsspuren“ über einen jeweils begrenzten Zeitraum zu erzeugen, die keiner Person mehr zugeordnet und die miteinander nicht verknüpft werden können. Auch wenn diese Daten bereits als faktisch anonym angesehen werden können, werden sie dennoch wie personenbezogene Daten behandelt und nicht an Dritte übermittelt. Weitergegeben werden nur Summen, z. B. wie viele Personen sich in einem vorgegebenen Zeitraum von A über B nach C bewegt haben.

Diese statistischen Daten können z. B. Verkehrsbetrieben oder Planern von Einkaufszentren wertvolle Hinweise geben. Dabei sind Daten von einzelnen Personen weder erforderlich noch lassen sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Auch ein Angriff mit Zusatzwissen und einem unverhältnismäßig großen Aufwand könnte aus

diesen statistischen Daten keine Rückschlüsse zum Verhalten einzelner Personen gewinnen.

Eine Einwilligung zur Verarbeitung der in diesem Verfahren verwendeten Daten ist nicht erforderlich, da diese – wie dargestellt – keinen Personenbezug aufweisen. Dennoch habe ich es begrüßt, dass Telefónica hier überobligatorisch ein Opt-Out anbietet. Somit können Kunden individuell entscheiden, ob ihre Daten in den Anonymisierungsprozess einbezogen werden oder gänzlich vom in Rede stehenden Verfahren ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]